



Informationsvorlage	Vorlagennummer: 2025/075
Federführend: Fachdienst Straßenverkehr	Status: öffentlich
	Datum: 15.05.2025

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Kenntnisnahme)	02.06.2025	Ö
Kreisausschuss (Kenntnisnahme)	18.06.2025	N

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Anfrage Gruppe CDU/FDP zur Verkehrssituation in Denstorf

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Anfrage der CDU-/FDP-Gruppe vom 15.04.2025

Die Fragen der Gruppe zu der Verkehrs- bzw. Parksituation in der Hindenburgstrasse (K52 Ortsdurchfahrt Denstorf) werden wie folgt beantwortet:

1. Die Örtlichkeit in Denstorf ist der Straßenverkehrsbehörde bekannt. Zwischenzeitlich haben schon mehrere Privatpersonen bzw. auch die Gemeindeverwaltung dieses Thema angesprochen.
2. Die Örtlichkeit wurde durch das zuständige Sachgebiet persönlich in Augenschein genommen. Auch hat eine anonymisierte Seitenradar-Messung über einen Zeitraum von einer Woche stattgefunden. Die gefahrenen Geschwindigkeiten können fast als vorbildlich bezeichnet werden. 85% der Verkehrsteilnehmer fahren Geschwindigkeiten bis 52 km/h; 50% sogar nur bis 45 km/h. Lt. Polizeikommissariat Peine gibt es in diesem Bereich kein Unfallgeschehen.
3. Die Straße ist auf eine Fahrbahnbreite von 6,20m ausgebaut. Im Kurvenbereich ist die Straße sogar auf 6,50m aufgeweitet. Während des Ortstermins haben vor

Hausnummer 8 Fahrzeuge geparkt. Eine Unübersichtlichkeit bzw. Nichteinsehbarkeit des Straßenverlaufs war aufgrund der Fahrbahnbreite nicht feststellbar.

4.

Vor Hausnummer 6 gibt es einige Grundstückszufahrten, die mit einem abgesenkten Bord versehen sind. Nach § 12 Abs. 3 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung (StVO) ist das Parken an diesen Stellen unzulässig. Ferner sieht die StVO sogar ein Halteverbot u.a. an unübersichtlichen Straßenstellen vor (§ 12 Abs. 1 Nr. 1). Das bedeutet, dass ein Halte- und Parkverbot an dieser Stelle bereits kraft Gesetzes gegeben ist. Eine darüberhinausgehende zusätzliche Beschilderung schließen die Verwaltungsvorschriften zur StVO aus. Hier heißt es: „Verkehrszeichen, die lediglich gesetzliche Regelungen wiedergeben, sind nicht anzuordnen.“

5. Aufgrund der vorstehen Ausführungen gibt es keine Möglichkeit der Anordnung eines Verbotes.
6. Eine Überprüfung hat den vorstehenden Ausführungen zur Folge stattgefunden. Eine Umsetzung kann nicht erfolgen (s.o.).

Ergänzende Anfrage vom 14.05.2025

1. Die Verwaltung teilt die Auffassung, Verstöße gegen geltendes Recht durch das Aufstellen von Verkehrsschildern zu begegnen, nicht. Die Grundlage für das Aufstellen von Verkehrsschildern bzw. den Grund für den Ausschluss wurde zu Frage 3 der ursprünglichen Anfrage beantwortet.
2. (Entfällt)
3. Die unrechtmäßige Anordnung von Halteverboten durch andere untere Straßenverkehrsbehörden führt nicht zur Rechtmäßigkeit der Anordnung durch die hiesige Straßenverkehrsbehörde.
4. Wie vorstehend ausgeführt, handelt es sich um keine bekannte Gefahrenstelle. Es gibt kein Unfallgeschehen. Anwohnerbeschwerden hinsichtlich zugeparkter Grundstückszufahrten sind nicht erfolgt. Die Ahndung des Abparkens von Fahrzeugen der Grundstückseigentümer vor ihren eigenen Zufahrten wird als nicht opportun angesehen. Bis zum vergangenen Jahr wurde die Überwachung des ruhenden Verkehrs durch Mitarbeiter der Gemeinde Vechelde, die zu Verwaltungsvollzugsbeamten des Landkreises bestellt waren, durchgeführt. Weder vor dem Ausbau der Hindenburgstrasse, noch danach gab es eine Notwendigkeit in diesem Bereich die Kontrollen zu intensivieren.
5. Weder aus § 1 (gegenseitige Rücksichtnahme) noch aus § 45 (Gefahrenstelle) StVO ergibt sich bezogen auf die Hindenburgstrasse eine Pflicht zum gefahrenabwehrrechtlichen Handeln, da kein Unfallgeschehen zu verzeichnen ist.

Stellungnahme zu der Begründung

Die Abwehr einer Gefahr, hier die Verstöße gegen die StVO (eine Rechtsordnung) gelingt nur durch die Beseitigung der Gefahr, sprich durch das Abschleppen eines Fahrzeugs. Das Verhängen eines „Knöllchens“ beseitigt die Gefahr hingegen nicht.

Anlagen

- Anfrage und ergänzende Anfrage Gruppe CDU-FDP – Verkehrssituation Denstorf



Freie
Demokraten

Peine **FDP**

KREISTAGSFRAKTION PEINE

CDU/FDP-Gruppe im Kreistag Peine • Freiligrathstr. 4 • 31224 Peine

Referat Landrat
LR ☒ EKR ☒ I ☐ II ☐
FD: 17,25

DER
GRUPPENSPECHER

Landkreis Peine
Herrn Landrat
Henning Hei
Burgstrae 1
31224 Peine

Eingang 22. APR. 2025

erforderlich: ☒ zur weiteren Bearbeitung
☐ Bericht ☐ Rcksprache LR
☒ Kenntnis ☐ zum Verbleib
Sonstiges: WV: Hz: SA

15. April 2025

Anfrage gem § 56 NKomVG zur Verkehrssituation in der Hindenburgstrae, Denstorf

Sehr geehrter Herr Landrat Hei,

die Gruppe CDU/FDP im Kreistag Peine stellt gem § 56 NKomVG folgende Anfrage zur schriftlichen Beantwortung:

Sachverhalt:

Nach der Sanierung der K52, Ortsdurchfahrt Denstorf (Hindenburgstrae), wurde wiederholt durch Brgerinnen und Brger der Ortschaft Denstorf auf eine aus ihrer Sicht gefhrliche Parksituation hingewiesen.

Im Bereich zwischen den Hausnummern Hindenburgstrae 6 und 8 werden regelmig mehrere Pkw am rechten Fahrbahnrand in Fahrtrichtung Sonnenberg abgestellt. Die rtliche Straenfhrung ist dort aufgrund einer Kurve unbersichtlich.

Die geparkten Fahrzeuge fhren insbesondere bei Begegnungsverkehr, etwa mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder Lkw aus der nahegelegenen Kiesgrube Sonnenberg, zu erheblichen Engpssen. Eine Ausweichmglichkeit besteht dann nicht mehr. Dies stellt aus Sicht der Anwohner und der CDU/FDP-Gruppe ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar, welches geeignet ist, § 1 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StVO zu berhren (Vermeidung von Gefhrdungen und Parkverbot an unbersichtlichen Straenstellen und in Kurven).

- 2 -

CDU-Fraktionsvors.und Gruppensprecher: Michael Kramer
FDP-Vertreter: Jan Wouter van Leeuwen

Kontakt: CDU/FDP-Gruppe im Kreistag Peine
Freiligrathstrae 4
31224 Peine
kreistagsfraktion@cdu-peine.de
05171-15033

Anfrage an die Kreisverwaltung:

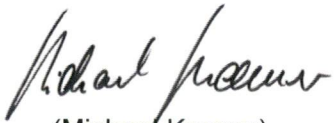
1. Ist dem Landkreis als Straßenbaulastträger bzw. als zuständige Behörde nach § 45 Abs. 1 StVO die Parksituation in der Hindenburgstraße (K52, Ortsdurchfahrt Denstorf) bekannt?
2. Wurden seit der Fertigstellung der Sanierung Verkehrszählungen, Unfallstatistiken oder andere verkehrsanalytische Maßnahmen im genannten Abschnitt durchgeführt?
3. Sieht die Verwaltung auf Grundlage der geltenden Regelungen der StVO (insbesondere § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 45 StVO) eine Notwendigkeit zur verkehrsbehördlichen Anordnung eines eingeschränkten Haltverbots oder Parkverbots zwischen den Hausnummern 6 und 8?
4. Welche Maßnahmen wären ggf. erforderlich, um ein solches Verbot verkehrsrechtlich anzuordnen (z. B. Ortsbesichtigung, Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde, Beschlusslage, Beschilderung)?
5. In welchem Zeitraum könnte eine Überprüfung und ggf. Umsetzung einer entsprechenden Maßnahme erfolgen?

Begründung:

Die Anfrage erfolgt im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur vorbeugenden Gefahrenabwehr. Gemäß § 1 Abs. 1 NKomVG dient das Verwaltungshandeln dem Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner. Die Schaffung sicherer Straßenverhältnisse ist dabei ein zentraler Bestandteil.

für die CDU/FDP-Gruppe im Kreistag Peine bittet ich um schriftliche Beantwortung, bzw. Mitteilung des Sachstandes, sowie Behandlung/Information in den Ausschüssen (KA, AZVF) des Kreistages zu folgenden Punkten:

Mit freundlichem Grüßen



(Michael Kramer)
-Vorsitzender CDU-Fraktion-



(Enrico Jahn)
-Stellv. Vorsitzender CDU Fraktion-

CDU/FDP-Gruppe im Kreistag Peine • Freiligrathstraße 4 • 31224 Peine

Referat Landrat
FD: 17
Eingang 15. MAI 2025
erforderlich: ☒ zur weiteren Bearbeitung
☐ Bericht ☐ Rücksprache LR
Sonstiges: ☒ Kenntnis ☐ zum Verbleib
WV: Hz: sh

**DER
GRUPPENSPRECHER**

Landkreis Peine
Herrn Landrat
Henning Heiß
Burgstraße 1
31224 Peine

14. Mai 2025

Anfrage gemäß § 56 NKomVG:**Betr.: Verkehrsgefährdung durch Parkvorgänge in der Hindenburgstraße (K52) in
Denstorf – rechtliche Bewertung und Maßnahmen der Verkehrsüberwachung****Sehr geehrter Herr Landrat,**

namens der Gruppe CDU/FDP im Kreistag Peine stelle ich folgende Anfrage zur
schriftlichen Beantwortung:

Die Antwort der Verwaltung auf die Mail eines Anwohners zur Verkehrssituation
zwischen Hindenburgstraße 6 und 8 in Denstorf führt aus, dass das Parken in
unübersichtlichen Kurven gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 StVO bereits unzulässig sei und
daher keine weitere Beschilderung erforderlich oder möglich sei. Gleichzeitig wird
festgestellt, dass dort regelmäßig Fahrzeuge abgestellt sind – teilweise auch vor
Grundstückszufahrten – was ebenfalls gemäß § 12 Abs. 3 StVO unzulässig ist.

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

1. Teilt die Verwaltung die Auffassung, dass bei einer offensichtlichen, fortdauernden
Missachtung von Verkehrsregeln durch Falschparker die Möglichkeit zur
verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO besteht – etwa in
Form eines eingeschränkten Haltverbots – um die bestehende Gefahrenlage zu
entschärfen?
- 2.

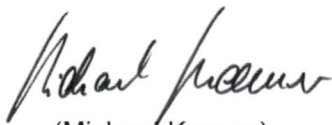
- 2 -

3. Falls nein: Wie begründet die Verwaltung, dass in vergleichbaren Fällen in Niedersachsen durch die unteren Straßenverkehrsbehörden sehr wohl Haltverbote mit entsprechender Beschilderung angeordnet wurden?
4. Warum erfolgen trotz des dem Landkreis bekannten rechtswidrigen Parkverhaltens (Parken vor Einfahrten, in Kurven) keine regelmäßigen, kurzfristigen Kontrollen des ruhenden Verkehrs in diesem Bereich durch die Verkehrsüberwachung des Landkreises?
5. Wie bewertet die Verwaltung die Pflicht zur Gefahrenabwehr im Sinne der §§ 1, 45 StVO in Verbindung mit § 4 NKomVG und dem staatlichen Schutzauftrag für Leib, Leben und Eigentum der Einwohnerinnen und Einwohner?

Begründung:

Das Unterlassen von Verkehrsüberwachung oder verkehrsregelnden Maßnahmen bei bekannten, wiederholten Verstößen gegen § 12 StVO stellt aus unserer Sicht eine Gefährdungslage dar, die behördlich aufzulösen ist. Die Verwaltung kann sich nicht auf bestehende gesetzliche Verbote berufen, wenn diese faktisch nicht eingehalten werden und gleichzeitig keine effektive Kontrolle stattfindet.

Mit freundlichem Grüßen



(Michael Kramer)

-Vorsitzender CDU-Fraktion-



(Enrico Jahn)

-Stellv. Vorsitzender CDU Fraktion-